

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementssatz pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 S. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 S.

# Kreis- und Anzeige-Blatt für den Kreis Danziger Höhe.

Nº 68.

Danzig, den 25. August

1900.

## Amtlicher Theil.

### I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1. In Folge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gutes Nestemühl werden hiermit gemäß Nr. 59 a der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 sämmtliche Wiederkäuer und Schweine des durch die Gutsbezirke Sulmin, Ottomin, Hoch-Kelpin, Smengorschin, Leesen und Elleritz gebildeten Beobachtungsgebietes unter polizeilicher Beobachtung gestellt. Für dieses Beobachtungsgebiet (Sperrbezirk) werden mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten nachstehende Maßregeln angeordnet:

1. Die Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde ist verboten. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann. Zum Zwecke sofortiger Abschlachtung wird jedoch die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere unter der im § 59 Abs. 7 der Bundesrathsinstruktion angegebenen Bedingung zugelassen. Bei Einholung der Ausfuhr genehmigung ist der Ortspolizeibehörde der Bestimmungsort der auszuführenden Thiere anzugeben. Die Genehmigung kann erst ertheilt werden, wenn die Polizeibehörde des letzteren sich mit der Zuführung der Thiere einverstanden erklärt hat.
2. Das Weggeben roher ungekochter Milch aus den durch Maul- und Klauenseuche betroffenen Gehöften ist verboten, desgleichen ist den Sammelmolkereien des Beobachtungsgebietes (Sperrbezirk) die Weggabe roher Magermilch untersagt.
3. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet (Sperrbezirk) ist verboten. Dagegen ist die Durchfuhr auf Wagen gestattet, sofern

- jeder Aufenthalt in diesem Gebiet vermieden wird. Im übrigen ist der Verkehr mit Vieh **innerhalb** des Beobachtungsgebietes (Sperrbezirks) nicht weiter beschränkt, soweit nicht für die verseuchten Gehöfte bzw. Weiden besondere Bestimmungen getroffen sind.
4. Die Abhaltung von Vieh- und Schweiinemärkten im Beobachtungsgebiet (Sperrbezirk) ist verboten, desgleichen der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf die Wochenmärkte.
  5. Zu widerhandlungen werden gemäß §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 bzw. § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Danzig, den 23. August 1900.

Der Landrath.

- 
2. **Die Guts- und Gemeindevorstände** fordere ich, unter Hinweis auf meine Verfügung vom 5. Juli cr. in No. 55 des Kreisblatts hierdurch auf, die **diesjährigen Beiträge zur Landwirtschaftskammer** mit  $1\frac{1}{4}$  Pfennig vom Thaler Grundsteuer-Beitrag der pflichtigen Grünfläche nunmehr binnen 8 Tagen nebst der Hebeliste an die **Königliche Kreiskasse** hieselbst abzuführen.

Danzig, den 22. August 1900.

Der Landrath.

- 
3. **Die Guts- und Gemeindevorsteher** ersuche ich, die in der Ortschaft eingesammelten Beiträge für die Arbeiterkolonie Hilmarshof bald hierher abzuführen.

Danzig, den 24. August 1900.

Der Landrath.

- 
4. Unter den Schweinen des Hofbesitzers Jakob Schwichtenberg zu Reichenberg, Kreis Danziger Niederung, ist die Notlaufseuche ausgebrochen.

Danzig, den 23. August 1900.

Der Landrath.

---

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. **Bekanntmachung,**  
betreffend die Außerkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark.  
**Vom 13. Juni 1900.**

Auf Grund des Artikels I. Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 1. Januari 1900 (Reichs-Gesetzbl. S 250) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. Oktober 1900 ab gelten die Reichs Goldmünzen zu fünf Mark nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 30. September 1901 werden Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 13. Juni 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

(gez.) Freiherr von Thielmann.

---

Nichtamtlicher Theil.

# Sämtliche Baumaterialien

Liefere auch in kleinen Posten zu billigsten Preisen. Empfiehle übernehme unter fachgemäher Leitung  
**Testalin** **Hart-Gypsdielen** in diversen Stärken mit Nut und Feder,  
**Tapeten** **Dachdeckungen** in Pappe, Falzpfannen, Schiefer &c. Alleinverkauf von  
(Anstrichmasse) bestes u. billigstes Steinschutz- und Erhärtungsmittel gegen Witterungseinfluss, Patent **Hartmann & Hauers, Hannover.** in neuesten Mustern und modernsten mit goldener Medaille gekrönten Zeichnungen gebe zu allerbilligsten Preisen ab.

# Fritz Kamrowsky, Danzig,

Comtoir: Langgarten 114.

Telephon 955.

Ein guter Stuhlfügel für 300 Mark zu verkaufen Danzig,  
Scheibenrittergasse 4, parterre.

# Trockene Fußboden-Dielen

8.

in guter Qualität,

Sleeperschaalen und Böhlen, Mauerlatten 4" und darüber stark,  $\frac{3}{4}$ " und  $\frac{4}{5}$ " Dach- und Deckenschaalung, sowie sämmtliche Bauhölzer offeriren zu billigen Preisen

**Lietz & Heller,**

Comtoir: Frauengasse 45.

Lagerplätze: Vor dem Werderthor und in Rückfort.

---

9. Für mein Material- und Schankgeschäft suche einen **Lehrling**, Sohn achtbarer Eltern. Offerten unter **T 28** im Intelligenz-Comtoir, Danzig, Jopengasse 8, erbeten.